

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG (§ 56, 97, 98 NBauO)

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Räumlicher Geltungsbereich
Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nördlich des Oheweges zugleich 6. teilweise Änderung Auf der Ohe".
- (2) Sachlicher Geltungsbereich
Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung regelt
 - die Gestaltung der Dächer
 - die Gestaltung der Außenwände
 - die Gestaltung der Einfriedungen
 - die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

§ 2 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHFORMEN

- (1) Für die Dächer der Hauptgebäude sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 38° und 48° zulässig.
- (2) Für Garagen und Gebäude mit weniger als 40 m² Grundfläche sind zudem Flachdächer mit einer Neigung von höchstens 3° zulässig.

§ 3 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHDECKUNG

- (1) Für die Deckung der Dächer nach § 2 (1) sind nur nichtglänzende Dachsteine bzw. Dachziegel aus Beton oder Ton zulässig.
- (2) Die Dachdeckungen nach § 3 (1) sind nur in den Farbreihen ORANGE und ROT der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:

RAL 2001 rotorange	3013 tomatenrot	3016 korallenrot
--------------------	-----------------	------------------

Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig.
- (3) Für Flachdächer nach § 2 (2) ist eine extensive Dachbegrünung zulässig.

§ 4 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER AUßENWÄNDE

- (1) Außenwandflächen der Gebäude sind als Ziegelsichtmauerwerk, in Fachwerkbauweise und/oder mit Holzverschalung auszuführen.

(2) Für Ziegelsichtmauerwerk ist nur glattes Material in den Farbreihen ORANGE und ROT der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:

RAL 2001 rotorange	3000 feuerrot	3002 karminrot
3011 braunrot	3013 tomatenrot	3016 korallenrot

Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig.

(3) Für die Fachwerkkonstruktion sind nichtglänzende und nichtfilmbildende Schutzanstriche in der Farbreihe BRAUN der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:

RAL 8014 sepia Braun	8015 kastanienbraun
8017 schokoladenbraun	8022 schwarzbraun

Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig.

Die Gefache sind in Ziegelsichtmauerwerk, wie unter § 4 (2) aufgeführt, auszuführen.

(4) Fachwerkbauweise nach § 4 (3) ist für die Giebelfelder und die Außenwände der Obergeschosse auch zulässig, wenn die Außenwände des Erdgeschosses in Massivbauweise errichtet werden. Die Gefache des Fachwerks sind in Material und Farbe wie die Außenwände des Erdgeschosses auszuführen.

(5) Für Holzverkleidung ist nur Holz in senkrechter Schalung mit nichtfilmbildenden Schutzanstrichen in den Farbreihen GRAU und BRAUN der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:

RAL 7015 schiefergrau	7016 anthrazitgrau
7021 schwarzgrau	7024 graphitgrau
7026 granitgrau	8003 lehm Braun
8004 kupferbraun	8007 rehbraun
8011 nußbraun	8012 rotbraun
8015 kastanienbraun	

Farblose Schutzanstriche und Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig.

(6) Abweichend von § 4 (1) ist für Giebeldreiecke auch ein Behang mit Dachziegeln in der Farbe der Dachdeckung zulässig.

§ 5 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER EINFRIEDUNGEN

- (1) Einfriedungen der Grundstücke sind nur zulässig als
 - lebende Hecken
 - Holzzaun mit senkrechten Latten
- (2) Die Höhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.
- (3) Erhalten Zäune einen Sockel oder Pfosten, so sind diese in einem dem Hauptgebäude entsprechenden Material auszuführen. In ihrer Farbe sind sie dem Hauptgebäude anzugleichen.
- (4) Bei Einfriedungen der Grundstücke mit lebenden Hecken sind auch Tore und Türen aus Metall zulässig.

§ 6 BEFESTIGTE FREIFLÄCHEN

Als Material für die Befestigungen von Zufahrten, Stellplätzen oder ähnlichem sind nur zulässig:

- breitfugig verlegte Pflaster aus Naturstein, Ziegelstein oder Eatonrechtecksteinen
- wassergebundes Mineralgemisch

§ 7 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr/-in, Entwurfsverfasser/-in oder Unternehmer/-in vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführen läßt oder durchführt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 6 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße ~~bis zu 10.000,00 DM~~ geahndet werden.

gestrichen gem. Anzeigenverfügung



VOM SATZUNGSBESCHLUSS UND VOM ANTRAG AUF ANZEIGE
AUSGENOMMENE FESTSETZUNG